



Landshuter Innovations- und Kreativzentrum e.V.

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen LINK e.V. Dies ist die Abkürzung für **L**andshuter **I**nnovations- und **K**reativzentrum. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Landshut.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung von Unternehmensgründungen in Stadt und Landkreis Landshut
- Die Etablierung von Einrichtungen zur Förderung der Innovationskraft bestehender und neuer Unternehmen
- Die Ansiedelung neuer Technologie Unternehmen in Stadt und Landkreis Landshut
- Die Organisation von Unternehmens- und Forschungsnetzwerken
- Die Initiierung von Innovationsprojekten
- Die Förderung der Internationalisierung
- Die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung und Betrieb von Gründerzentren, Aufbau und Führung von Netzwerken, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Vergabe von Forschungsaufträgen.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Das Stimmrecht des Mitglieds ruht, solange das Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist.

Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird sofort mit der Mitgliedsaufnahme fällig.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen Drittmittel eingeworben werden.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand

§ 8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Auf die Vorschriften des § 12 wird verwiesen.

Im erstem Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich auch per Telekommunikation oder E-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9 Beirat

Es wird ein Beirat eingerichtet.

Mitglieder des Beirats können alle Sponsoren des Vereins sein, die diesen mit mindestens EUR 5.000,00 netto p.a. unterstützen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.

Der Beirat steht dem Vorstand und den Angestellten des Vereins beratend und unterstützend zur Seite.

Der Beirat kann vom Vorstand zu jeder Zeit Auskunft zur Lage der Gesellschaft verlangen und Einsicht in die Bücher nehmen. Dies kann jedoch nur vom Beirat in seiner Gesamtheit erfolgen, nicht von einzelnen Beiratsmitgliedern.

Auf Verlangen ist dem Beirat halbjährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins zu berichten.

Der Beirat tagt grundsätzlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Beschlussrechte

Soweit und solange die Stadt Landshut, der Landkreis Landshut und/oder die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut Mitglieder des Vereins sind, sind allein sie berechtigt, mit Mehrheitsbeschluss den Vereinsvorstand zu wählen (=Sonderrecht auf Vorstandswahl). Darüber hinaus kann die Satzung nur mit Zustimmung dieser genannten Mitglieder geändert werden (=Sonderrecht auf Zustimmung zur Satzungsänderung), wobei die Genannten Untereinander darüber mit Mehrheitsbeschluss entscheiden.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 50 % an die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut, die es zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur zu verwenden haben.

Landshut, 08.03.2017